



LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

96. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 24. April 2026

17. Stück

116.	Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Freizeitzentrum Ost“ der Marktgemeinde Sankt Margarethen im Burgenland	198
117.	Kollektivvertrag für die Dienstnehmer in den bäuerlichen Betrieben Burgenland - gültig ab 1. Jänner 2026 - Register-Nummer: 377	198
118.	Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der mobilen Kinderkrankenpflege durch den Verein „MOKI Burgenland - Mobile Kinderkrankenpflege“	199
119.	Richtlinien des Landes Burgenland zur Durchführung und Förderung der Seniorentagesbetreuung.....	204
120.	Stellenausschreibung „Amtsleiter“ der Marktgemeinde Neustift an der Lafnitz (m/w/d)	212
121.	Stellenausschreibung „Dipl. Gesundheits- und Krankenpflege für den Bereich Herzkatheterlabor/Angiographie (all gender)“ für die Gesundheit Burgenland Burgenländische Krankenanstalten GmbH; Klinik Oberwart.....	214

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: 2025-001.766-2/12

OE: A2-HLP-ROR

116. Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Freizeitzentrum Ost“ der Marktgemeinde Sankt Margarethen im Burgenland

Die Genehmigung der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Margarethen im Burgenland vom 18. Dezember 2025, mit der der Teilbebauungsplan „Freizeitzentrum Ost“ erlassen wird, gilt mit 14. April 2026 gemäß § 48a Abs. 2 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, von der Burgenländischen Landesregierung als erteilt.

Für die Landesregierung:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: 2024-015.191-17/2

OE: A4-HAF-RAR

117. Kollektivvertrag für die Dienstnehmer in den bäuerlichen Betrieben Burgenland - gültig ab 1. Jänner 2026 - Register-Nummer: 377

Kundmachung

Zwischen der Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien, einerseits und der Landwirtschaftskammer Burgenland, Esterhazystraße 15, 7000 Eisenstadt, andererseits wurde ein Kollektivvertrag für die

Dienstnehmer in den bäuerlichen Betrieben Burgenland abgeschlossen und gemäß § 45 der Landarbeitsordnung am 14. April 2026 bei der Obereinigungskommission hinterlegt.

Die Vorsitz-Stellvertreter:
Mag. Wappel

Zahl: 2024-032.639-5/12
OE: A6-RBK

118. Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der mobilen Kinderkrankenpflege durch den Verein „MOKI Burgenland - Mobile Kinderkrankenpflege“

Präambel

Der Verein „MOKI Burgenland - Mobile Kinderkrankenpflege“ (in der Folge: MOKI Burgenland) ist seit dem Jahr 2001 im Burgenland tätig. Er hat sich die Krankenpflege und Betreuung von Kindern und Jugendlichen zu Hause sowie die Beratung und Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Pflege von chronisch kranken, behinderten, schwer kranken und sterbenden Kindern durch speziell dafür qualifizierte Fachkräfte zur Aufgabe gemacht.

MOKI Burgenland wurde ab März 2004 vom Land Burgenland als förderungswürdiger Pflegedienst anerkannt. Auf der Basis der wesentlichen Punkte und Grundsätze der Förderrichtlinien des Landes Burgenland für Hauskrankenpflege wurden unter Wahrung der sachlichen Unterschiede eigene Förderbedingungen und Fördermodalitäten für die mobile Kinderkrankenpflege festgelegt, um deren bedarfsgerechtes Angebot landesweit zu fördern und deren qualitativ einwandfreie Durchführung zu gewährleisten.

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in einer Geschlechtsform angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer, Frauen und Personen alternativer Geschlechtsidentität in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form anzuwenden.

§ 1

Grundlagen und Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinien regeln die Voraussetzungen, den Umfang sowie das Verfahren zur Gewährung von Fördermitteln durch das Land Burgenland zur Unterstützung der mobilen Kinderkrankenpflege durch den Verein MOKI Burgenland.

(2) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel bis zu einem im jeweiligen Landesvoranschlag festgesetzten Ausmaß gewährt werden.

(3) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur gewährt werden, wenn Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes gewährleistet sind und der Förderzweck nicht auf andere Art und Weise erzielt werden kann.

(4) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Mobile Kinderkrankenpflege

(1) Die mobile Kinderkrankenpflege wird von freiberuflich tätigem Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonal (kurz: DGKP und DGKP in der Kinder- und Jugendlichenpflege) gemäß des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der geltenden Fassung, erbracht, welches sich ausschließlich aus ordentlichen Mitgliedern des Vereins MOKI Burgenland zusammensetzt.

(2) Das Pflegepersonal übt seine Tätigkeit unter Wahrung der rechtlichen Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der geltenden Fassung, aus und zwar - wenn dies erforderlich ist - auf Anordnung und in Zusammenwirken mit dem behandelnden (Kinderfach-)Arzt.

§ 3

Fördergeber und Förderwerber

(1) Fördergeber ist das Land Burgenland.

(2) Förderwerberin bzw. Förderwerber sind der Verein MOKI Burgenland sowie die freiberuflich tätigen DGKP, die dem Verein als ordentliche Mitglieder angehören.

§ 4

Fördervoraussetzungen

(1) Eine Förderung kann nur dann gewährt werden, wenn die zu betreuende Person das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und zumindest über einen Nebenwohnsitz im Burgenland verfügt.

(2) In berücksichtigungswürdigen Einzelfällen kann Personen, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, eine Förderung nach diesen Richtlinien bis zum Abschluss des 21. Lebensjahres gewährt werden.

§ 5

Organisation, Finanzierung und Berichtspflichten des Vereins

(1) Zwecks Wahrnehmung der organisatorischen Aufgaben des Vereins (u.a. Pflegemanagement, Vermittlung von Patientinnen und Patienten, Administration, Öffentlichkeitsarbeit, Sponsoring, Vernetzungsaktivitäten, Teilnahme an Arbeitskreisen), welche die Voraussetzung für die umfangreiche Betreuungstätigkeit des Pflegepersonals darstellen, wird DGKP (KiJu) Doris Zoder-Spalek, MBA, von MOKI Burgenland als Geschäftsführerin und fachliche Leitung nach dem Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich beschäftigt. Im Falle einer Verhinderung der Geschäftsführung verpflichtet sich MOKI Burgenland eine Vertretung dieser zu organisieren.

(2) Zur Finanzierung des Vereins hat das Land Burgenland ab 1. April 2026 eine monatliche Pauschale von 10.418,70 Euro für Personal- und Sachkosten (Büromiete, Energie- und Heizkosten, Telefon, Internet, Telefon) veranschlagt.

(3) MOKI Burgenland hat dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 - Soziales und Pflege, als Förderstelle jährlich bis zum 30. April einen Tätigkeitsbericht über den quantitativen und qualitativen Umfang sämtlicher Vereinsaktivitäten des vorangegangenen Jahres sowie den Rechnungsabschluss vorzulegen.

(4) Jede Veränderung am Personalsektor sowie Änderungen der Statuten sind der Förderstelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Förderausmaß

(1) Die Kosten für die mobile Kinderkrankenpflege durch DGKP betragen ab 1. April 2026 57,33 Euro pro Pflegestunde werktags (Montag bis Samstag), 115,42 Euro an Sonn- und Feiertagen und 86,68 Euro in den Nachtstunden ab 22 Uhr bis 6 Uhr (Normstundensätze).

(2) Für die Inanspruchnahme der Leistungen ist von den Erziehungsberechtigten ein Kostenbeitrag (Selbstbehalt) zu entrichten. Dieser beträgt 12,50 Euro pro Pflegestunde werktags, 70,59 Euro an Sonn- und Feiertagen und 41,85 Euro für Nachtstunden, zuzüglich der Fahrtkosten in Höhe des amtlichen Kilometersgeldes bzw. allfälliger Kosten für telefonische Beratung.

(3) Beinhaltet die Pflege auch - zeitlich auf vier Wochen befristete - Leistungen der „Medizinischen Hauskrankenpflege“ im Sinne des § 151 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/2025, so wird der Selbstbehalt gemäß Abs. 2 im Umfang von maximal 10 Stunden pro 4 Wochen (das sind max. 100 Euro) als Kassenleistung vom Rechnungsbetrag abgezogen. Die Entscheidung, ob es sich um eine solche Leistung handelt, obliegt dem Pflegepersonal auf Grundlage der dafür erlassenen Bestimmungen der Krankenkassen und des Landes Burgenland.

(4) In jedem Fall ist mit den Erziehungsberechtigten eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, aus welcher die wesentlichen Rahmenbedingungen der Leistung, wie Art, Umfang und Kosten hervorgehen.

(5) Der für die Erziehungsberechtigten kostenlose Erstbesuch dient der Abklärung des Pflegebedarfes sowie der Durchführung einer Pflegeanamnese bei Neuaufnahmen bzw. einer einmaligen Information und Beratung oder allfälligen pflegerischen Erstversorgung, auch wenn im Anschluss keine weitere Inanspruchnahme professioneller Pflegeleistungen erfolgt. Die Minstdauer des Erstbesuchs beträgt 1,5 Stunden.

(6) Zur fallweisen fachlichen Beratung und Unterstützung von allein pflegenden Erziehungsberechtigten kann ein Unterstützungsbesuch in Anspruch genommen werden. Der Unterstützungsbesuch ist unentgeltlich und darf pro Patientin bzw. Patient nur einmal innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten erfolgen. Die Dauer des Unterstützungsbesuchs beträgt mindestens 1,5 Stunden.

(7) Zur Pflegezeit zählt die tatsächliche Anwesenheitszeit des Pflegepersonals bei den Patientinnen und Patienten und die Zeit, die für jene Tätigkeiten, die mit der Pflege in unmittelbarem Zusammenhang stehen (mit Ausnahme von Dokumentation und Verwaltungstätigkeiten), aufgewendet wird. Pro Hausbesuch wird eine Viertelstunde als Fahrtpauschale angerechnet, darüber hinaus zählt die Fahrzeit nicht zur Pflegezeit. Kleinste Verrechnungseinheit ist eine Viertelstunde.

§ 7

Landesförderung

(1) Das Land gewährt ab 1. April 2026 folgende Förderungen:

1. pro geleisteter Pflegestunde der DGKP einen Förderbetrag in der Höhe von 44,83 Euro;
2. pro geleistetem Erstbesuch oder Unterstützungsbesuch einen Förderbetrag in Höhe von 113,67 Euro.

(2) Für medizinische Hauskrankenpflege im Sinne des § 151 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/2025, gewährt das Land Burgenland zusätzlich zum Förderbetrag pro geleisteter Pflegestunde, einen Betrag von 10 Euro pro Pflegestunde für maximal 10 Pflegestunden pro 4 Wochen. Die Tätigkeiten im Rahmen der medizinischen Hauskrankenpflege können nur durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und nur auf ärztliche Anordnung erfolgen; die Tätigkeit umfasst medizinische Leistungen und qualifizierte Pflegeleistungen,

wie die Verabreichung von Injektionen, Sondenernährung, Dekubitusversorgung. Zur medizinischen Hauskrankenpflege gehören nicht die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung des Kranken.

(3) Für die regelmäßige Pflege und Betreuung (auch Palliative Care) schwer erkrankter und schwerstbehinderter Kinder zur Unterstützung und Entlastung der pflegenden Erziehungsberechtigten kann in begründeten Einzelfällen auch der Selbstbehalt gemäß § 6 Abs. 2 inkl. Kilometergeld vom Land Burgenland übernommen werden (Entlastungspflege). Die Berechnung der vollfinanzierten Entlastungspflegestunden ist von der Pflegestufe abhängig. Die Förderung erfolgt ab Pflegestufe 3. Das geförderte Stundenausmaß beträgt bei Pflegestufe 3 maximal 20 Monatsstunden, Pflegestufe 4 und 5 maximal 30 Monatsstunden und Pflegestufe 6 und 7 maximal 40 Monatsstunden.

(4) Fallweise sind zur Sicherstellung der Betreuung auch längere Wegstrecken zurückzulegen. Daher wird zur Abgeltung längerer Fahrtzeiten zusätzlich zur Pflegezeit eine Förderung (zu dem in Abs. 1 festgesetzten Stundensatz) in folgendem Zeitausmaß gewährt: Bei einer Entfernung (Hin- und Rückfahrt) vom Wohnort der DGKP von mehr als 50 km bis zu 100 km 0,50 Stunden pro Hausbesuch, von mehr als 100 km 1 Stunden pro Hausbesuch.

(5) Eine Vergütung der Teamsitzungen kann mit maximal 2 Stunden pro Monat zum jeweiligen gültigen Pflegestundentarif abgegolten werden.

§ 8 Abrechnung

(1) Die Abrechnung mit der Förderstelle hat monatlich durch jede DGKP mittels Sammelrechnung für alle von ihr betreuten Patientinnen und Patienten unter Vorlage der Einsatzdaten (Name und Adresse der Patientin bzw. des Patienten, Anzahl der Pflegestunden, Hausbesuche, Erst- bzw. Unterstützungsbesuche) zu erfolgen. Die Anweisung der Fördermittel erfolgt an die DGKP.

(2) Über die Hauskranken-Fachpflege hinausgehende Leistungen, die auf Veranlassung und in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe erbracht werden, sind weiterhin über die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden zu dem in § 4 festgelegten Stundensatz abzurechnen.

(3) Im Informationsblatt an die Erziehungsberechtigten muss ausdrücklich erwähnt werden, dass das Land Burgenland einen Teil der Kosten trägt und in der Abrechnung mit den Erziehungsberechtigten muss auch die jeweilige Höhe der Landesförderung ersichtlich sein.

(4) Das Pflegepersonal verpflichtet sich, zwecks Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Leistungsabrechnung, den zuständigen Organen der Förderstelle Einsichtnahme in die Pflegedokumentation und die mit der Leistungsverrechnung in Zusammenhang stehenden Belege zu gestatten.

§ 9 Datenschutz

(1) Der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Bearbeitung und Abwicklung der Förderung aufgrund der gegenständlichen Richtlinien des Landes Burgenland.

(2) Eine Übermittlung der Daten an Organe und Beauftragte des Burgenländischen Landesrechnungshofes, des Rechnungshofes des Bundes, des Bundesministeriums für Finanzen und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen sind zulässig, soweit diese zur Wahrnehmung der den Empfängern gesetzlich übertragenen Aufgaben benötigt werden.

(3) Eine Weitergabe an Dritte (insbesondere Unternehmen, die Daten zu kommerziellen Zwecken verarbeiten) findet nicht statt. Personenbezogene Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie dies durch gesetzliche

Pflichten nötig ist. Daten werden nur solange gespeichert, solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder allfällige Rechtsansprüche noch nicht verjährt sind.

(4) Sofern personenbezogene Daten, welche MOKI Burgenland erhoben oder verarbeitet hat, an das Land Burgenland weitergeleitet werden, ist MOKI Burgenland verpflichtet, die jeweiligen Betroffenen bei Erhebung der Daten nachweislich darüber zu informieren, dass personenbezogene Daten zum Zwecke der Bearbeitung des Förderansuchens oder zur Abwicklung der Fördervereinbarung weitergegeben werden. Diese Information hat auch Angaben darüber zu enthalten, welche personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bearbeitung eines Förderansuchens oder zur Abwicklung der Fördervereinbarung von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber übermittelt werden. Die jeweiligen Betroffenen sind insbesondere auch darüber zu informieren, dass die vorbezeichneten Daten vom Land an Organe und Beauftragte des Burgenländischen Landesrechnungshofes, des Rechnungshofes des Bundes und des Bundesministeriums für Finanzen weitergeleitet werden können.

(5) Im Übrigen ist die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet, ihrer oder seiner Informationspflicht gegenüber den Betroffenen gemäß Art. 13 DSGVO oder gemäß Art. 14 DSGVO nachzukommen, sodass auch die Informationspflicht des Landes Burgenland gegenüber den Betroffenen, deren personenbezogene Daten von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber an das Land Burgenland weitergeleitet worden sind, gemäß Art. 14 DSGVO erfüllt ist.

(6) Unter den Voraussetzungen des anwendbaren geltenden Rechts besteht das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Weiters besteht das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

(7) Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Telefon: 057-600, E-Mail: anbringen@bgld.gv.at. Alternativ besteht die Möglichkeit sich an den Datenschutzbeauftragten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, Email: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, zu wenden.

§ 10

Einstellung, Rückforderung und Zurückbehaltung der Förderung

(1) Die Förderung kann eingestellt, rückgefordert oder zurückbehalten werden, wenn der Förderwerber

1. eine Förderung unrechtmäßig erhalten hat;
2. wesentliche Umstände über die Antragsberechtigung oder Fördervoraussetzungen verschwiegen hat;
3. unwahre Angaben gemacht hat;
4. die Fördervoraussetzungen schuldhaft nicht eingehalten hat;
5. die Förderung widmungswidrig verwendet hat.

(2) Die gewährten Fördermittel sind mit einer Verzinsung in der Höhe von 3 Prozent über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz zurückzuerstatten, wenn die Förderstelle über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist oder die Mittel zweckwidrig verwendet worden sind.

§ 11

Valorisierung

(1) Die Kostenbeiträge können einmal jährlich mit 1. Jänner aufgrund eines schriftlichen Antrages von MOKI Burgenland rückwirkend zum Monatsersten der Antragstellung - frühestens jedoch mit 1. Jänner des Kalenderjahres - valorisiert werden.

(2) Bei der Valorisierung werden die Personalkosten entsprechend der Erhöhung des Kollektivvertrages der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ-KV) zu 80 % und die Erhöhung der Sachkosten gemäß Verbraucherpreisindex (VPI) zu 20 % herangezogen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung mit 1. April 2026 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die am 16. Juli 2025 beschlossenen „Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der mobilen Kinderkrankenpflege durch den Verein „MOKI Burgenland - Mobile Kinderkrankenpflege“ außer Kraft.

(3) Diese Richtlinien sind im Burgenländischen Landesamtsblatt kundgemacht und auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/> veröffentlicht.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Dr. Schneemann

Zahl: 2026-005.260-1/4
OE: A6-HPS-RRB

119. Richtlinien des Landes Burgenland zur Durchführung und Förderung der Seniorentagesbetreuung

Präambel

Im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 und Abs. 4 Z 2, des § 14 sowie des § 18 Abs. 3 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2024 - Bgld. SHG 2024, LGBl. Nr. 30/2024, in der geltenden Fassung, kann das Land Burgenland als Träger von Privatrechten eine Förderung für Leistungen der Seniorentagesbetreuung gewähren. Für die nähere Ausgestaltung der Förderleistung, insbesondere zur Bestimmung der Fördervoraussetzungen und zur Festlegung der Förderhöhe, wurden die nachstehenden Richtlinien erlassen.

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinien regeln die Durchführung und Förderung der Seniorentagesbetreuung in SeniorInnenzentren im Burgenland, für die am 13. März 2023 eine einschlägige Genehmigung oder eine rechtskräftige bescheidmäßige Betriebsbewilligung der Burgenländischen Landesregierung vorlag und für solche, deren Bewilligungsverfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Burgenländischen Sozialeinrichtungsgesetz 2023 - Bgld. SEG 2023, LGBl. Nr. 26/2023, anhängig waren.

(2) Leistungen der Seniorentagesbetreuung, die an einem regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkt gemäß § 3 Z 13 Burgenländisches Sozialeinrichtungsgesetz 2023 - Bgld. SEG 2023, LGBl. Nr. 26/2023, in der geltenden Fassung, im Burgenland in Anspruch genommen werden, sind von diesen Richtlinien ausgenommen.

§ 2

Grundsätze

(1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel, bis zu einem im jeweiligen Landesvoranschlag festgesetzten Ausmaß gewährt werden.

(2) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur gewährt werden, wenn Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes gewährleistet sind und die Förderziele nicht auf andere Art und Weise erzielt werden können.

(3) Die Förderwerber haben Ansprüche, bei deren Erfüllung Leistungen nach diesen Richtlinien nicht oder nicht im erhaltenen Ausmaß erforderlich wären, zu verfolgen, soweit dies nicht offensichtlich unmöglich oder unzumutbar ist.

(4) Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

(5) Leistungen der Seniorentagesbetreuung dürfen nur in Einrichtungen angeboten und in Anspruch genommen werden, die über eine landesgesetzliche Genehmigung oder Bewilligung im Sinne des § 1 Abs. 1 verfügen und sofern der Förderwerber nicht in einer stationären Einrichtung untergebracht ist.

(6) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Burgenländischen Sozialeinrichtungsgesetzes 2023 - Bgld. SEG 2023, LGBL. Nr. 26/2023, in der geltenden Fassung, und der Burgenländischen SeniorInnentageszentrenverordnung, LGBL. Nr. 72/2020, in der geltenden Fassung, sinngemäß.

(7) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nicht gewährt werden, sofern bereits eine Förderung seitens des Landes für eine 24-Stunden-Betreuungskraft gewährt wird.

§ 3

Ziele und Begriffsbestimmung

(1) Die Seniorentagesbetreuung soll

1. eine wesentliche Ergänzung und Unterstützung zur mobilen und sozialen Versorgung darstellen,
2. als Entlastung von pflegenden Angehörigen und
3. als Entlastung des stationären Bereiches dienen.

(2) Unter Seniorentagesbetreuung im Sinne dieser Richtlinien versteht man gemäß § 3 Z 2 Burgenländisches Sozialeinrichtungsgesetz 2023 - Bgld. SEG 2023, LGBL. Nr. 26/2023, in der geltenden Fassung, die Betreuung von Personen grundsätzlich bis zur Pflegegeldstufe 4, in Ausnahmefällen auch mit höheren Pflegegeldstufen, für die noch keine stationäre Unterbringung in einem Altenwohn- und Pflegeheim erforderlich ist, die jedoch ihren Alltag nicht mehr oder nicht hinreichend allein bewältigen können und mobile Pflege und Betreuung allein nicht mehr ausreichen, im Rahmen einer ganz- oder zumindest halbtägigen Tagesstruktur.

§ 4

Fördergeber und Förderwerber

(1) Fördergeber ist das Land Burgenland.

(2) Förderwerber für Leistungen der Seniorentagesbetreuung sind grundsätzlich Personen bis zur Pflegegeldstufe 4.

(3) Abweichend von Abs. 2 können auch Personen mit einer höheren Pflegegeldstufe, für die noch keine stationäre Unterbringung in einem Altenwohn- und Pflegeheim erforderlich ist, die jedoch ihren Alltag nicht

mehr oder nicht hinreichend alleine bewältigen können und mobile Pflege- und Betreuungsdienste alleine nicht mehr ausreichen, Förderwerber für Leistungen der Seniorentagesbetreuung sein.

§ 5

Leistungen der Seniorentagesbetreuung

(1) Das Leistungsspektrum umfasst Leistungen gemäß § 16 Abs. 1 Bgld. SEG 2023 inklusive kostenfreier Verpflegung gemäß Abs. 4 und § 10 Abs. 2.

(2) Zur Standardbetreuung zählen erforderlichenfalls auch einzelne Maßnahmen in der Unterstützung der Basisversorgung, der Unterstützung in der Körperpflege gemäß § 3a Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 109/2024, sowie Leistungen gemäß § 14 GuKG (pflegerische Kernkompetenzen) und § 15 GuKG (Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie).

(3) Ein höherer Pflege- und Betreuungsbedarf liegt vor, wenn ein zusätzlicher Beaufsichtigungs- und Pflegeaufwand, insbesondere wegen beginnender Demenz, Inkontinenz, Kolostomieversorgung, Magensonde, Nahrungsverabreichung oder eines gleichwertigen Zustands, besteht und dieser durch einen medizinisch und pflegetechnisch begründeten Nachweis eines Arztes sowie der Pflegedienstleitung belegt ist.

(4) Die Verpflegung für Tagesgäste wird ohne zusätzliche Kosten für den Förderwerber angeboten. Diese beinhaltet eine warme Mahlzeit sowie zwei Jausen pro Tag inklusive Getränkeversorgung. „Halbtagesgäste“, die entweder nur am Vormittag oder nur am Nachmittag die Seniorentagesbetreuung in Anspruch nehmen, erhalten eine Jause inklusive Getränkeversorgung. Die Inanspruchnahme der Verpflegung hat keinen Einfluss auf die Höhe des zu leistenden Kostenbeitrags, der in jedem Fall zu entrichten ist.

§ 6

Betreuung

Das Hauptaugenmerk in der Betreuung der Tagesgäste liegt in der sozialen Interaktion. Es wird ein Tagesplan bzw. Wochenplan erstellt, der jedoch immer individuell an die momentanen Bedürfnisse der Tagesgäste angepasst wird. Ein Jahresplan bietet einen Überblick über Veranstaltungen, saisonale und persönliche Feste, sodass auch An- und Zugehörige zeitgerecht ihre Teilnahme planen können.

§ 7

Betreuungsvertrag

Jeder Förderwerber hat eine schriftliche Vereinbarung mit der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer abzuschließen, aus welcher die wesentlichen Rahmenbedingungen der Leistung hervorgehen, insbesondere Art, Umfang und Kosten der Seniorentagesbetreuung. Nur tatsächlich in Anspruch genommene Leistungen dürfen in Rechnung gestellt werden.

§ 8

Höhe der Förderung

(1) Die Höhe der Förderung orientiert sich am Betreuungsaufwand.

(2) Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Höhe des Monatseinkommens und des Pflegegeldes. Die Bemessungsgrundlage dafür bildet das monatliche Nettoeinkommen (Eigen- und Hinterbliebenenpensionen ohne Sonderzahlungen, ohne Familienbeihilfe) des Tagesgastes (bzw. bei Ehepaaren das gemeinsame Nettoeinkommen) zuzüglich des halben Betrages des Pflegegeldes des Tagesgastes. Die Staffelung erfolgt nach der Höhe der Bemessungsgrundlage ausgedrückt in Prozentsätzen der Sätze der Burgenländischen Höchstsatzverordnung, LGBl. I Nr. 35/2024, in der geltenden Fassung, des jeweiligen Jahres, gemäß der nachstehenden

Tabelle. Für „Halbtagesgäste“, welche die Seniorentagesbetreuung lediglich für einen Teil des Tages (5 Stunden oder weniger) in Anspruch nehmen, reduziert sich die Förderung auf die Hälfte des regulären Förderbetrages.

Höhe der Bemessungsgrundlage in Prozentsätzen des Burgenländischen Höchstsatzes	Landesförderung	
	Standardbetreuung	Erhöhter Betreuungsbedarf
bis zu 200 %	51,31 €	66,42€
mehr als 200 % - 225 %	46,17 €	61,28 €
mehr als 225 % - 250 %	40,00 €	53,98 €
mehr als 250 % - 275 %	33,84 €	47,20 €
mehr als 275 % - 300 %	26,64 €	39,28 €
mehr als 300 %	13,28 €	24,58 €

(3) Für die Bemessungsgrundlage gelten die Tabellen 1 und 2 im Anhang.

§ 9 Kostenbeitrag

(1) Der Förderwerber hat für die Seniorentagesbetreuung einen Kostenbeitrag (= Selbstbehalt) zu leisten. Die Kostenbeiträge der Seniorentagesbetreuung orientieren sich am Betreuungsaufwand des Tagesgastes.

(2) Die Kostenbeiträge der Seniorentagesbetreuung richten sich nach der Höhe des Monatseinkommens und des Pflegegeldes. Die Bemessungsgrundlage dafür bildet das monatliche Nettoeinkommen (Eigen- und Hinterbliebenenpensionen ohne Sonderzahlungen, ohne Familienbeihilfe) des Tagesgastes (bzw. bei Ehepaaren das gemeinsame Nettoeinkommen) zuzüglich des halben Betrages des Pflegegeldes des Tagesgastes.

(3) Der Kostenbeitrag ergibt sich aus der individuellen Berechnung des Einkommens und dürfen allerdings folgende Selbstbehalte (exkl. allfälliger USt.) nicht überschritten werden:

Höhe der Bemessungsgrundlage in Prozentsätzen der Burgenländischen Höchstsatzverordnung	Maximaler Selbstbehalt 2026	
	Standardbetreuung	Erhöhter Betreuungsbedarf
bis zu 200 %	20,56 €	22,61 €
mehr als 200 % - 225 %	25,70 €	27,75 €
mehr als 225 % - 250 %	31,86 €	35,05 €
mehr als 250 % - 275 %	38,03 €	41,83 €
mehr als 275 % - 300 %	45,22 €	49,75 €
mehr als 300 %	58,58 €	64,44 €

Für „Halbtagesgäste“, welche die Seniorentagesbetreuung lediglich für einen Teil des Tages in Anspruch nehmen (5 Stunden oder weniger), reduziert sich der Kostenbeitrag auf die Hälfte. Wenn keine Nachweise über die Höhe von Einkommen und Pflegegeld beigebracht werden, beträgt der Selbstbehalt höchstens 58,58 Euro bzw. 64,44 Euro.

(4) Sollte es zu einer Änderung der Pflegegeldstufe oder sonstigen Umstände kommen, welche sich auf die Höhe des Kostenbeitrages auswirken, wird der zu zahlende Kostenbeitrag entsprechend angepasst. Der Tagesgast bzw. der gesetzliche Vertreter ist verpflichtet, den Betreiber der Seniorentagesbetreuung hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(5) Für die Bemessungsgrundlage gelten die Tabellen 1 und 2 im Anhang.

§ 10

Transport- und Verpflegungskosten

(1) Das Land übernimmt die Hälfte der Transportkosten bis zu einem Betrag von 20 Euro pro Besuchstag für jene Förderwerber, die nicht von den Angehörigen zum Tageszentrum gebracht werden können.

(2) Das Land übernimmt die Kosten für die Verpflegung gemäß § 5 Abs. 1 und 4, sofern diese fremd-, markt- und ortsüblich sind.

§ 11

Schnuppertage und Aufnahmegespräch

(1) Ein Schnuppertag pro potentiellen neuen Tagesgast ist kostenlos. Die hierfür anfallenden Kosten werden dem Einrichtungsträger in Höhe des Normtagsatzes I erstattet.

(2) Pro Förderwerber wird ein erstmaliges Aufnahmegespräch durchgeführt. Die hierfür anfallenden Kosten werden dem Einrichtungsträger in Höhe des zweifachen Normtagsatzes I erstattet.

§ 12

Abrechnung und Jahreserfolgsrechnung

(1) Die Abrechnung der Förderung erfolgt monatlich insbesondere gegen Vorlage der personenbezogenen Leistungsnachweise und der Nachweise über Einkommen und Pflegegeld der Tagesgäste. Bei länger dauernder Teilnahme an der Tagesbetreuung genügt die Vorlage der Nachweise anlässlich der Neuaufnahme; eine neuerliche Vorlage ist nur dann erforderlich, wenn Änderungen eintreten, welche die Höhe der Förderung beeinflussen.

(2) Das Land ist jederzeit berechtigt vom Einrichtungsträger zumutbare Leistungsnachweise und Auskünfte zu verlangen. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren, wobei über die Relevanz der geforderten Unterlagen das Land entscheidet. Der Einrichtungsträger ist weiters verpflichtet, die verlangten Nachweise zu erbringen und die begehrten Auskünfte zu erteilen und die oben angeführten Einsichtsrechte zu gestatten. Das Land darf sich bei all dem eines Steuerberaters oder Wirtschaftstreuhänders als Beauftragten bedienen.

§ 13

Zusätzliche finanzielle Unterstützung für Förderwerber

(1) Für Tagesgäste mit einem Nettoeinkommen bis zu 150 % der Sätze der Burgenländischen Höchstsatzverordnung und einem Pflegegeldbezug von Stufe 2 bis zur Stufe 4 gelten folgende gestaffelte Höchstbeiträge.

Falls die Monatskosten des Tagesgastes für die Betreuung (ohne Transport) die ausgewiesenen Beträge (exkl. allfälliger USt.) übersteigen, wird dieser Mehraufwand vom Land übernommen.

(hinsichtlich der Bemessungsgrundlage in Euro siehe Anhang):

Pflegegeld			
Einkommensbeträge in % der Burgenländischen Höchstsatzverordnung	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
100 %	205,56 €	318,62 €	472,79 €
110 %	246,67 €	359,73 €	513,90 €
120 %	328,90 €	441,95 €	596,12 €
130 %	411,12 €	524,18 €	
140 %	493,34 €	606,40 €	
150 %	575,57 €		

(2) Für die Bemessungsgrundlage gelten die Tabellen 1 und 2 im Anhang.

(3) Bei häufigem Besuch der Seniorentagesbetreuung ist in Härtefällen nach begründetem Antrag an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 - Soziales und Pflege, eine auf den Einzelfall abgestimmte Regelung des Kostenbeitrags möglich (Härteklausel).

Die Höhe des maximalen Monatsbeitrages des antragstellenden Tagesgastes wird der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer innerhalb von sechs Wochen mitgeteilt, welche dann den Restbetrag mit dem Land verrechnen kann.

(4) Falls ein Förderwerber neben der Seniorentagesbetreuung regelmäßig noch mobile Pflege- und Betreuungsdienste in Anspruch nimmt, sind deren Kosten (mit einem Durchschnittswert über die letzten drei Monate) als ein das Einkommen reduzierender Betrag zu berücksichtigen.

§ 14 Sonderregelungen

(1) Für Tagesgäste in jenen Pflegeheimen, die zur Aufnahme einiger externer Tagesgäste berechtigt sind, gelten folgende Fördermöglichkeiten: Das Land fördert die Gesamtkosten für die Betreuung bis maximal zur Höhe des einschlägigen Fördersatzes des Landes. Die Transportkosten werden vom Land zur Hälfte gefördert. Es kann auch ein maximaler Monatsbeitrag festgelegt werden.

(2) Im Fall der Betreuung von im Burgenland wohnhaften Tagesgästen in grenznahen Tagesbetreuungseinrichtungen in Niederösterreich und der Steiermark können Zuschüsse zu den monatlichen Gesamtkosten gewährt werden. Darüber hat das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 - Soziales und Pflege, im Einzelfall zu entscheiden.

§ 15

Einstellung, Rückforderung und Zurückbehaltung der Kostenbeiträge

Die Förderung kann eingestellt, rückgefordert oder zurückbehalten werden, wenn die Förderwerberin oder der Förderwerber

1. eine Förderung unrechtmäßig erhalten hat;
2. wesentliche Umstände über die Antragsberechtigung oder Fördervoraussetzungen verschwiegen hat;
3. unwahre Angaben gemacht hat;
4. die Fördervoraussetzungen schuldhaft nicht eingehalten hat;
5. die Förderung widmungswidrig verwendet hat.

§ 16

Datenschutz

(1) Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung.

(2) Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Bearbeitung und Abwicklung der Leistungen, Förderungen und Selbstbehalte aufgrund der gegenständlichen Richtlinien.

(3) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 45 Abs. 1 Bgld. SHG 2024, in der geltenden Fassung, ermächtigt, zu den darin angeführten Zwecken die in § 45 Abs. 2 aufgelisteten personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

(4) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 45 Abs. 5 Bgld. SHG 2024, in der geltenden Fassung, ermächtigt, personenbezogene Daten an Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie an die Träger der Sozialversicherung, den Dachverband der Sozialversicherungsträger und die Geschäftsstellen des AMS zu übermitteln, wenn nicht weitergehende Übermittlungsmöglichkeiten gesetzlich vorgesehen sind, soweit diese zur Wahrnehmung der den Empfängern gesetzlich übertragenen Aufgaben benötigt werden.

§ 17

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung mit dem der Kundmachung im Burgenländischen Landesamtsblatt folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die am 23. Juli 2013 beschlossenen „Richtlinien 2013 des Landes Burgenland zur Durchführung und Förderung der Senioren-Tagesbetreuung“ außer Kraft.

(3) Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt kundgemacht und auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/> veröffentlicht.

Tabelle 1
Einkommenstabelle für Tagesgäste für 2026

Pflegegeld-Betrag
 Stufe 1 = € 206,20
 Stufe 2 = € 380,30
 Stufe 3 = € 592,60
 Stufe 4 = € 888,50
 Stufe 5 = € 1.206,90
 Stufe 6 = € 1.685,40
 Stufe 7 = € 2.214,80

		Bgld. Höchstsatz I	Bgld. Höchst- satz II			Normtagsatz I	Normtagsatz II	
2026 Netto		1.229,89	1.721,85			71,86	89,03	
Stufenbeträge vom Einkommen + Hälfte des PG als Prozentsätze des Burgenländischen-Höchstsatzes								
		Alleinstehend	Paar	Fördersatz I des Landes	Tagesgast- Maximalsatz I	Fördersatz II des Landes	Tagesgast- Maximalsatz II	
200 %	bis	€ 2.459,78	€ 3.443,70	51,31 €	20,56 €	66,42 €	22,61 €	
225 %	von	€ 2.459,79	€ 3.443,71	46,17 €	25,70 €	61,28 €	27,75 €	
	bis	€ 2.767,25	€ 3.874,16					
250 %	von	€ 2.767,26	€ 3.874,17	40,00 €	31,86 €	53,98 €	35,05 €	
	bis	€ 3.074,73	€ 4.304,63					
275 %	von	€ 3.074,74	€ 4.304,64	33,84 €	38,03 €	47,20 €	41,83 €	
	bis	€ 3.382,20	€ 4.735,09					
300 %	von	€ 3.382,21	€ 4.735,10	26,64 €	45,22 €	39,28 €	49,75 €	
	bis	€ 3.689,67	€ 5.165,55					
	ab	€ 3.689,68	€ 5.165,56	13,28 €	58,58 €	24,58 €	64,44 €	

Tabelle 2
Monatsgrenzen

		Bgld. Höchstsatzz I	Bgld. Höchstsatzz II			
2026:		1.229,89	1.721,85			
Einkommen in % des Bgld Höchsatzes				Pflegegeld		
		Einzel- person	Paar	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
100 %	bis € 1.229,89		€ 1.721,85	205,56 €	318,62 €	472,79 €
110 %	von € 1.229,90 bis € 1.352,88		€ 1.721,86 € 1.894,04	246,67 €	359,73 €	513,90 €
120 %	von € 1.352,89 bis € 1.475,87		€ 1.894,05 € 2.066,22	328,90 €	441,95 €	596,12 €
130 %	von € 1.475,88 bis € 1.598,86		€ 2.066,23 € 2.238,41	411,12 €	524,18 €	
140 %	von € 1.598,87 bis € 1.721,85		€ 2.238,42 € 2.410,59	493,34 €	606,40 €	
150 %	von € 1.721,86 bis € 1.844,84		€ 2.410,60 € 2.582,78	575,57 €		

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Dr. Schneemann

120. Stellenausschreibung „Amtsleiter“ der Marktgemeinde Neustift an der Lafnitz (m/w/d)

Gemäß § 18 Abs. 8 des Bgld. Gemeindebedienstetengesetzes 2014 - GemBG 2014, LGBl. Nr. 42/2014, in der geltenden Fassung, gelangt bei der Marktgemeinde Neustift an der Lafnitz der Dienstposten eines Leiters des Gemeindeamtes (m/w/d) zur Ausschreibung.

Dienstbeginn:

1. September 2026

Einstufung:

Entlohnungsschema av, Entlohnungsgruppe av5

Beschäftigungsausmaß:

100 %, d.s. 40 Wochenstunden

Monatliches Grundgehalt brutto:

5.440,30 € (ohne Anrechnung von Vordienstzeiten)

Aufgabenbeschreibung:

Das Aufgabengebiet umfasst die Besorgung der der Gemeinde sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes und des Landes sowie im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung obliegenden Aufgaben sowie die Führung der Dienst- und Fachaufsicht über die übrigen Gemeindebediensteten, jeweils unter der Leitung und nach Weisung der zuständigen Gemeindeorgane.

- die Besorgung der Gemeinde sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes und des Landes obliegenden Aufgaben
- Leitung und Führung der gesamten Verwaltung sowie Dienstaufsicht über alle Dienststellen der Gemeinde nach den Weisungen des Bürgermeisters
- Personalangelegenheiten, Dienststellenaufsicht über alle Dienststellen der Gemeinde
- Gestaltung von personellen, organisatorischen und sachlichen Voraussetzungen für einen zeitgemäßen, bedürfnis- und bürgerorientierten sowie wirtschaftlichen Dienstleistungsbetrieb
- Rechts-, Finanzierungs-, Vertrags- und ortspolizeiliche Angelegenheiten und Verordnungen
- Voranschlags- und Rechnungsabschlusserstellung sowie Erstellung des mittelfristigen Finanzplanes
- Mitwirkung, um Verwaltungsstrukturen und -abläufe laufend zu optimieren
- die Bewerberin bzw. der Bewerber soll in der Lage sein, eigenständig Bescheide und Berufungsentscheidungen zu erstellen, über Kenntnisse im Vertragswesen verfügen, Sitzungsprotokolle zu führen, Verhandlungen zu leiten, etc.
- Vorbereitung, Erledigung und Umsetzung der Gemeindevorstands- und Gemeinderatsbeschlüsse sowie Teilnahme an den Sitzungen der Kollegialorgane der Gemeinde
- Erledigung über Auftrag des Bürgermeisters zugeteilte Aufgaben
- Standesamt (Ablegung der entsprechenden Prüfung)

Anstellungserfordernisse:

1. Österreichische Staatsbürgerschaft
2. Vollendung des 18. Lebensjahres
3. persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind sowie die Erfüllung der in diesem Gesetz oder in besonderen Vorschriften festgesetzten Bedingungen
4. volle Handlungsfähigkeit
5. die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder der Berufsreifeprüfung
6. Erfahrung in der Führung von MitarbeiterInnen
7. Kenntnisse und Erfahrung im Bereich der Gemeindeverwaltung
8. erfolgreiche Ablegung der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung für die Verwendungsgruppe gv1 oder gv2

Die Anstellungserfordernisse der Z 1 bis Z 5 sowie jenes der Z 8 sind unbedingt zu erfüllen.

Die Auswahlentscheidung zwischen mehreren Bewerberinnen und Bewerbern, die die Anstellungserfordernisse erfüllen, wird nach folgenden Kriterien getroffen:

- Kenntnisse und Erfahrung auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts, die für die Wahrnehmung der mit der Leitung des Gemeindeamtes verbundenen Aufgaben erforderlich sind
- Beherrschung moderner Methoden in Führungsstil und Verwaltungstechnik
- Fähigkeit zur Menschenführung und Organisation
- Eigeninitiative, Flexibilität
- Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit
- Offenheit und Objektivität
- gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- hohe Eigenmotivation, Ausdauer und Genauigkeit, Belastbarkeit und Kritikfähigkeit

- sachbezogenes Verwaltungsgeschick, strategisches Denken
- Durchsetzungsvermögen
- Befähigung zu kooperativer und koordinierender Arbeit
- eigenverantwortliche Entscheidungsfähigkeit
- EDV-Kenntnisse

Die Stellenbewerbung ist wie folgt zu belegen (in Kopie):

- Lebenslauf mit Foto
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Jahres- und Reifeprüfungszeugnis
- Amtsärztliches Zeugnis
- Verwendungszeugnisse
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Die an den Gemeinderat zu richtende Bewerbung ist unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung geforderter Unterlagen innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Landesamtsblattes, das die Ausschreibung enthält, beim Gemeindeamt Neustift an der Lafnitz einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Unvollständig bzw. verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Bürgermeister:
Kremnitzer

**121. Stellenausschreibung „Dipl. Gesundheits- und Krankenpflege für den Bereich
Herzkatheterlabor/Angiographie (all gender)“ für die Gesundheit Burgenland
Burgenländische Krankenanstalten GmbH; Klinik Oberwart**

Mit 2.500 engagierten Mitarbeiter*innen bilden wir das Fundament des größten Arbeitgebers im Gesundheitswesen im Burgenland. Flexibilität, Herzlichkeit und Engagement prägen unsere vier Kliniken und die Direktion. Wir suchen Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen.

In der Klinik Oberwart steht die Pflege für Kompetenz, Menschlichkeit und Innovation. Als die modernste Klinik im Burgenland setzen wir auf höchste Pflegequalität und ein starkes Team, dass Patient*innen mit Fachwissen, Einfühlungsvermögen und moderner Pflegepraxis begleitet. Ob in der Akutpflege, in spezialisierten Fachbereichen oder in der individuellen Betreuung – unser Ziel ist es, für unsere Patient*innen die bestmögliche Versorgung zu erreichen. Werden Sie Teil unseres Teams und gestalten Sie die Zukunft der Pflege mit uns!

Im Mittelpunkt unserer Arbeit stehen moderne Herzkatheter - und Angiographieverfahren sowie spezialisierte Diagnostik und Therapie in der Kardiologie und minimalinvasiven Neurochirurgie. Unsere technisch hochentwickelten Labore ermöglichen eine patientenorientierte Versorgung nach aktuellen medizinischen Standards. Wir suchen engagierte Mitarbeiter*innen, die mit Fachkompetenz, Verantwortungsbewusstsein und Teamgeist zur umfassenden und qualitätsorientierten Betreuung unserer Patient*innen beitragen möchten.

Titel:

Dipl. Gesundheits- und Krankenpflege für den Bereich Herzkatheterlabor/Angiographie (all gender)

Standort:

Oberwart

Beschäftigungsausmaß:

Teilzeit/Vollzeit

Eintrittsdatum:

ab sofort

Bewerbungsfrist:

3. Mai 2026

Karenzvertretung:

Nein

Ihr Wirkungsbereich:

- Fachgerechte Pflege und Betreuung von Patient*innen vor, während und nach Herzkatheter- und Angiographie Eingriffen
- Verantwortung für die Vorbereitung und Nachsorge der Patient*innen, inklusive Dokumentation der Pflegemaßnahmen
- Zusammenarbeit mit dem ärztlichen Team bei der Durchführung und Planung der Eingriffe
- Unterstützung bei der Organisation und Aufrechterhaltung eines reibungslosen Ablaufs im Bereich Angio- und Herzkatheterlabor

Ihr Fachgebiet:

- abgeschlossene Ausbildung als Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson
- Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Herzkatheterlabor oder in der Angiographie sind von Vorteil
- sicherer Umgang mit medizinischen Geräten und Monitoringsystemen
- hohe Fach- und Sozialkompetenz sowie Teamfähigkeit und Empathie im Umgang mit Patient*innen
- Bereitschaft zur kontinuierlichen Weiterbildung und zur aktiven Mitgestaltung der Pflegeprozesse
- selbstständige, verantwortungsbewusste und präzise Arbeitsweise
- gute kommunikative Fähigkeiten und Freude an der Zusammenarbeit im interdisziplinären Team

Ihr Spielraum:

- Mitarbeit in einem qualifizierten und motivierten Team in einem familiären Umfeld und flacher Hierarchie
- strukturierte Einarbeitung und Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter*innen
- vielseitiges Angebot an interessanten, abwechslungsreichen und herausfordernden Aufgaben

Ihre Aufnahme ist in einem Beschäftigungsausmaß von 75 - 100 % vorgesehen. Das Bruttojahresgehalt beträgt, bei entsprechender Qualifikation, auf Basis Vollzeit mind. € 61.170 (B2/10). Facheinschlägige Vordienstzeiten werden angerechnet.

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion Stabsstelle Präsidium in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

